

# Entschließungsantrag

XXIII. GP.-NR

208 /A(E)

27. April 2007

Gemäß § 26 GOG-NR

des Abgeordneten Mag. Hauser, Dr. Fichtenbauer  
und anderer Abgeordneter

betreffend Belastungen für Klein- und Mittelunternehmen (KMU), insbesondere für Gastronomie und Hotellerie durch einen, von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Zu Artikel 5 Abs. 3 des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (2005/0261 (COD)) über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) kam es im Zuge der Vorbereitung zu Abänderungsanträgen.

Diesen Abänderungsanträgen zufolge hätte für jeden einzelnen Gast das Verbraucherschutzgesetz seines jeweiligen Heimatlandes zu gelten.

Die Bedeutung einer solchen Regelung wäre für die heimischen Klein- und Mittelunternehmen bei grenzüberschreitender Dienstleistung und insbesondere für Gastronomie- und Hotelleriebetriebe nahezu eine Bankrotterklärung.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen werden für KMUs zu einem Risikospiegel, wenn der Unternehmer seine Verträge mit Verbrauchern aus anderen Mitgliedsstaaten ausschließlich nach dem Recht dieser Staaten abgeschlossen werden müssen.

Betroffen wäre jedes Hotel, das im Internet eine Online-Buchungsmöglichkeit in mehreren Sprachen bereithält oder sich „auf irgendeinem Weg“ auf Gäste aus anderen Staaten ausrichtet – faktisch also jedes Hotel und jede Pension in Österreich.

Beispielhaft führt die Österreichische Hotelierversammlung aus: „Rutscht etwa ein Gast aus einem Land, in dem für Rutschfestigkeit von Fliesen andere Normen als die Europäischen gelten, nach dem Duschen im Hotelbadezimmer aus, könne schon dies einem Hotelier sehr teuer zu stehen kommen. Und die Folgen der Anwendbarkeit amerikanischem Rechts infolge von Fehlleistungen nach US-amerikanischer Lesart wären ebenso fatal.“

Alleinig der Ort der Erbringung (und nicht der Bestellung) von Dienstleistungen muss im Verbraucherschutz der ausschlaggebende sein.

Am 19. April tagte der Rat der Justizminister. Der auf der Tagesordnung gestandene Punkt, über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht wurde nicht behandelt und auf 9 -10 Juni vertagt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLISSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung werden aufgefordert, alle erforderlichen Schritte auf europäischer Ebene zu setzen, um eine für Klein- und Mittelunternehmen nachteilige Regelung des Verbraucherschutzgesetzes zu verhindern und wieder den Weg zurück zu Rom I zu beschreiten.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Justiz vorgeschlagen.*